



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

vom 14. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2020)

*Die Kirchensynode,*

gestützt auf Art. 128 Abs. 3 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen im Kanton Bern.

<sup>2</sup> Für teilzeitliche kirchgemeindeeigene Pfarrstellen erlässt der Synodalrat Richtlinien.

## **Art. 2 Errichtung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen**

<sup>1</sup> Vor der Neuerrichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle nimmt der Kirchgemeinderat rechtzeitig Kontakt mit dem Synodalrat auf.

<sup>2</sup> Die Errichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

<sup>3</sup> Dasselbe Verfahren wird angewendet, wenn der Stellenumfang vermindert oder erhöht wird oder wenn die kirchgemeindeeigene Pfarrstelle aufgehoben wird.

## **Art. 3 Anstellungsvoraussetzungen**

Die Anstellungsvoraussetzungen der Inhaberinnen und Inhaber der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen richten sich nach den Bestimmungen des Landeskirchengesetzes und nach dem anwendbaren kirchlichen Personalrecht.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

**Art. 4** [aufgehoben]

**Art. 5 Stellung der Inhaberinnen und Inhaber von kirchgemein-  
deeeigenen Pfarrstellen**

Die dienstrechtliche Stellung der Inhaberinnen und Inhaber kirchgemein-  
deeeigener Pfarrstellen richtet sich nach dem anwendbaren kirchlichen  
Personalrecht.

**Art. 6 Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstel-  
le selber. Die Kirche richtet an finanzausgleichsberechtigte Kirchgemein-  
den Beiträge aus.

<sup>2</sup> Der Synodalrat erlässt hinsichtlich der Beitragsgewährung Ausführungs-  
bestimmungen.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Verord-  
nung der Kirchensynode über die Gemeindevikariate, Hilfspfarrämter und  
die regionalen kirchlichen Ämter vom 4. Dezember 1973.

Bern, 14. Juni 1995

NAMENS DER KIRCHENSYNODE  
Der Präsident: *Philippe Laubscher*  
Der Sekretär: *Lucien Boder*

**Änderungen**

- Am 29. Mai 2001 (Beschluss der Synode):  
geändert in Art. 6.
- Am 29. Mai 2018 (Beschluss der Synode):  
geändert in Art. 3 und Art. 5, Aufhebung von Art. 4.  
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.